

Kanton Luzern  
Regierungsrat Dr. Armin Hartmann  
Bildungs- und Kulturdepartement  
Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern

*Eingabe auch online*

Wolhusen, 30. April 2025

## **Vernehmlassung «Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern (Weiterentwicklung regionale Kulturförderung)» zum Entwurf einer Änderung im Kulturförderungsgesetz**

Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Armin Hartmann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, zum Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Kulturförderungsgesetz eine Stellungnahme abgeben zu können, danken wir Ihnen.

Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST nehmen wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei decken unsere Verbandsgemeinden mehr als 50% der Fläche des Kantons Luzerns ab. Im Jahr 2016 haben wir auf Anfrage vom Kanton Luzern mit dem regionalen Förderfonds Kultur gestartet und haben dadurch bereits beinahe zehn Jahre Erfahrung mit der regionalen Kulturförderung. Wir erlauben uns daher, zur zitierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **Würdigung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfes**

Die gemeinsame und partnerschaftliche Finanzierung der Kulturbetriebe zwischen den Gemeinden und dem Kanton beurteilen wir grundsätzlich als gut. Unserer Ansicht nach ist es jedoch nicht erklärbar bzw. von der Gleichbehandlung her nicht korrekt, dass es Unterschiede in der finanziellen Aufteilung zwischen den «grossen Kulturbetrieben» (40/60) und weiteren Betrieben (50/50) geben soll. Diese Unterscheidung ist für uns nicht nachvollziehbar und wir lehnen diese ab.

Sehr positiv werten wir Ihren Vorschlag, die Beurteilung der Gesuche neu durch eine Kommission und nicht durch einen Zweckverband durchzuführen. Dieser Ansatz sollte auf alle Bereiche der Kulturförderung übertragen werden. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Beurteilung in einem Bereich durch einen Zweckverband und in einem anderen Bereich durch eine Kommission

durchgeführt wird. Zudem erachten wir den bisherigen Zweckverband der «grossen Kulturbetriebe» aufgrund der neu im Kulturförderungsgesetz vorgesehenen Steuerungsinstrumente nicht mehr als notwendig.

Eine Vorprüfung der Bewerbung im ersten Schritt nur durch die Dienststelle Kultur (DKU) ohne Einbezug der Gemeinden erachten wir grundsätzlich als richtig. Falls es hier jedoch zu einer Ablehnung eines Antrages durch die Dienststelle Kultur (DKU) kommt, sollen die Standortgemeinden vorgängig informiert werden. Zudem soll für die Standortgemeinden die Möglichkeit bestehen bei einer Ablehnung eine Einsprache einzureichen.

Sie schlagen grundsätzlich je Institution eine vierjährige Leistungsvereinbarung vor. Diesen Vorschlag beurteilen wir als sehr sinnvoll. Da dies den Kulturbetrieben Planungssicherheit gibt, unterstützen wir diesen Vorschlag ausdrücklich.

Die Bezeichnung «mittelgrosse Kulturbetriebe» im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ist für uns unklar definiert. Es ist nicht klar erkennbar, welche Kulturbetriebe hier dazugehören und welche nicht. Falls es «grosse» und «mittelgrosse Kulturbetriebe» gibt, gibt es dann auch die Kategorie der «kleinen Kulturbetriebe»? Hier fehlt es aus unserer Sicht an Klarheit. Falls es die Kategorie «kleine Kulturbetriebe» gibt, wie wird diese definiert und wie grenzt sich ihre Förderung von derjenigen der regionalen Kulturförderfonds ab? Es besteht unserer Ansicht nach Klärungsbedarf wie die Grösse eines Kulturbetriebes definiert wird.

Wird die Grösse der Kulturbetriebe durch die Anzahl Besucherinnen und Besucher, den generierten Umsatz oder durch die finanziellen Beiträge definiert?

Für uns ist auch unverständlich weshalb es Unterschiede in der Kulturförderung je nach Grösse der Kulturbetriebe gibt.

Unserer Ansicht nach ist es nicht erklärbar bzw. von der Gleichbehandlung her nicht korrekt, dass es Unterschiede in der finanziellen Aufteilung zwischen den «grossen Kulturbetrieben» (40/60) und den «mittelgrosse Kulturbetriebe» (50/50) geben soll. Diese Unterscheidung ist für uns nicht nachvollziehbar und wir lehnen diese ab. Eine Verbundaufgabe muss für alle Institutionen gleich finanziert werden.

Unterschiede in der Art und Höhe der kantonalen Finanzierung führen zu Benachteiligungen von Institutionen und Gemeinden.

Aus unserer Sicht gibt es im hier beschriebenen Themenbereich zu viele offene Fragen, die geklärt werden müssen. Deshalb lehnen wir eine Kategorienbildung nach der Grösse der Kulturbetriebe ab. Es sollen alle Institutionen die Möglichkeit haben, Beiträge zu erhalten, wenn sie die definierten Kriterien erfüllen.

Die Kriterien für die Voraussetzung der Gewährung eines Strukturbeitrags im Rahmen der neuen partnerschaftlich getragenen Strukturförderung sind aus unserer nicht klar genug definiert. Begriffe wie «Professionalität» sind für uns zu schwammig und nicht eindeutig genug.

Für uns ist unklar, welche Kosten Teil der Strukturförderung sind. Gelten hier alle Betriebskosten, auch inklusive den Verzinsungs- und Amortisationskosten für Gebäude oder die Programmkosten eines Festivals oder eines Kulturprogramms? In diesem Bereich sind wir überzeugt, dass es deutliche Konkretisierungen braucht. Wir verweisen hier auf die vom Kanton erarbeiteten Grundlagen im Bereich der Volksschulbildung oder der sozialen Einrichtungen und auf die laufenden Streitigkeiten bezüglich der Definition von Betriebskosten im Rahmen der Unterstützung der Wirtschaft während der Pandemie.

Der Begriff der «kantonalen Ausstrahlung» ist aus unserer Sicht schwammig und nicht eindeutig definiert. Was gilt für Kulturinstitutionen, die sich an der Kantonsgrenze befinden, wie z.B. in St. Urban, welche schnell eine überkantonale Ausstrahlung haben, aber im eigenen Kanton vielleicht weniger bekannt sind?

Betriebe mit einer «nationalen Ausstrahlung» (wie das Agrarmuseum Burgrain), welche auf Grund dieser Ausstrahlung auch von Bundesgeldern unterstützt werden, sind aus unserer Sicht von dieser Vorlage auszunehmen, da deren Unterstützung nicht Aufgabe einer Standortgemeinde sein kann bzw. deren Möglichkeiten übersteigt.

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass die Abgrenzung zum und die Auswirkungen auf den regionalen Förderfonds Kultur nicht eindeutig genug definiert wird.

### **Zurückweisung des aktuell vorliegenden Vernehmlassungsentwurfes – Antrag einer Totalrevision**

Aus unserer Sicht ist die Ausarbeitung auf Grund der oben aufgeführten Punkte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht weit genug, um mittels einer Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes hier weiterzuarbeiten. Wir beantragen daher, die als gut befundenen Punkte mitzunehmen und die Defizite in einer Totalrevision neu zu bearbeiten. Insbesondere ist zu klären, wie mit der Kategorisierung der Kulturinstitutionen umgegangen wird. Auch braucht es unserer Ansicht nach eine einheitliche Finanzierung aller Kulturbetriebe (40/60).

Aus diesem Grund weisen wir diesen vorliegende Vernehmlassungsentwurf zurück und beantragen umgehend eine Gesamtauslegeordnung und eine Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes im Kanton analog der Förderung der Motion 36 von Kantonsrätin Schnider-Schnider Gabriela und mit Unterzeichnenden.

### **Eventualanträge zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf**

Falls Sie nicht auf unseren Antrag auf Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes eingehen möchten, stellen wir folgende Anträge zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf:

- Antrag 1: Wir beantragen eine Streichung der Bezeichnung «mittelgrosse Kulturbetriebe». Es sollen alle Kulturinstitutionen in Frage kommen, welche die Kriterien erfüllen, unabhängig der Grösse.
- Antrag 2: Wir beantragen eine präzisere Definition der Kriterien für die Voraussetzung der Gewährung eines Strukturbeitrags im Rahmen der neuen partnerschaftlich getragenen Strukturförderung.
- Antrag 3: Wie beantragen eine deutliche Konkretisierung in der Frage, welche Kosten die Strukturförderung beinhaltet.
- Antrag 4: Wir beantragen, dass die Abgrenzung zum und die Auswirkungen auf den regionalen Förderfonds Kultur eindeutig definiert wird.
- Antrag 5: Wir beantragen den Begriff «regionale Ausstrahlung» anstelle des Begriffs der «kantonalen Ausstrahlung» zu verwenden.
- Antrag 6: Wir beantragen eine einheitliche Finanzierung aller Kulturinstitutionen (40/60), unabhängig von der Grösse.
- Antrag 7: Wir beantragen eine Lösung für kleinere Gemeinden bzw. deren betroffenen Kulturbetriebe, für welche eine partnerschaftliche Finanzierung zwischen Gemeinden und dem Kanton finanziell nicht tragbar ist.
- Antrag 8: Wir beantragen, dass die Standortgemeinden bei einer Ablehnung eines Antrages durch die Dienststelle Kultur (DKU) vorgängig informiert werden.
- Antrag 9: Wir beantragen die Möglichkeit für die Standortgemeinden bei einer Ablehnung durch die Dienststelle Kultur (DKU) eine Einsprache gegen diesen Entscheid einzureichen.
- Antrag 10: Wir beantragen eine Ausnahmeregelung für Betriebe mit einer «nationalen Ausstrahlung» (wie das Agrarmuseum Burgrain). Diese Betriebe sind aus unserer Sicht mit einer entsprechenden Bestimmung im Gesetz von dieser Vorlage auszunehmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**REGION LUZERN WEST**



Thomas Rösli, Präsident



Guido Roos, Geschäftsführer

Die Stellungnahme wurde von einer Ad-hoc-Gruppe der REGION LUZERN WEST, die aus folgenden Personen besteht:

- Stefan Dahinden, Kantonsrat EBKK und Gemeindepräsident Doppleschwand
- Gabriela Schnider-Schnider, Kantonsrätin EBKK, Schüpfheim
- Regula Lötscher-Walthert, Gemeindepräsidentin Schötz
- Hanspeter Staub, Gemeindepräsident Schüpfheim
- Franzsepp Erni, Gemeindepräsident Ruswil
- Corinne Albisser Gemeindepräsidentin Alberswil
- Samuel Kreyenbühl Gemeindepräsident Ettiswil
- Sabine Büchli-Rudolf, Stadträtin Willisau
- Pius Hodel, Gemeindeammann Hergiswil
- Thomas Rösli, Gemeindepräsident Hasle, Präsident Verbandsleitung REGION LUZERN WEST
- Rita Kuster, Präsidentin Arbeitsgruppe Kultur REGION LUZERN WEST
- Markus Egli, Mitglied Arbeitsgruppe Kultur REGION LUZERN WEST
- Guido Roos, Geschäftsführer REGION LUZERN WEST

Die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST hat diese Stellungnahme am 24. April 2025 beschlossen.

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Kultur der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe NFA/Öffentliche Finanzen der REGION LUZERN WEST
- Politnetz der REGION LUZERN WEST
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsidentin und Direktor
- Verband Luzerner Gemeinden, Präsidentin und Geschäftsführer
- Region Sursee-Mittelland, Präsident und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt, und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist.

Mehr über uns erfahren Sie auf [www.regionwest.ch](http://www.regionwest.ch)